

Ratgeber für Ihr Testament

Wissenswertes rund um Erbe und Vermächtnis



Wandernde gemischte Herden aus Streifengnus und Zebras in Tansania, Afrika.
Erhalt der Biodiversität – eine zentrale Aufgabe!



Inhalt

Vorwort	5
Die gesetzliche Erbfolge	7
Die gesetzlichen Erbteile	9
Form und Inhalt eines Testaments	11
Das gemeinschaftliche Testament	13
Der Gang zum Anwalt	15
Individuelle Ausgestaltung eines Testaments	17
Befreiung von der Erbschaftsteuer	26
Kontakt	27

Abendstimmung in Kenias Savanne im Masai-Mara-Naturschutzgebiet nördlich des Serengeti-Nationalparks



„Am Ende gilt doch nur, was wir getan und gelebt – und nicht, was wir ersehnt haben.“

Arthur Schnitzler (1862–1931), Schriftsteller

Immer mehr Menschen möchten über das eigene Leben hinaus etwas Bleibendes schaffen oder etwas weiterführen, das ihnen schon zu Lebzeiten viel bedeutet hat. So kann ein leidenschaftlicher Naturliebhaber auch nach seinem Tod zum Schutz besonderer Lebensräume oder seltener Tierarten beitragen, indem er beispielsweise einen Teil seines Vermögens einer gemeinnützigen Organisation wie dem NABU zuwendet. Dazu muss der Nachlass entsprechend geregelt und der Wunsch in einem Testament festgehalten werden.

Gleiches gilt, wenn Ihr gesetzlicher Erbe, dem die Verwendung des Erbes sonst grundsätzlich freistünde, den Nachlass zu einem bestimmten Zweck einsetzen soll. Auch in diesem Fall können Sie nur mit einer testamentarischen Regelung die Umsetzung Ihrer Wünsche garantieren.

Für ein einfaches, eigenhändig aufgesetztes Testament gelten feste gesetzliche Regeln an Form und Inhalt, damit es gültig und wirksam ist. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge, Testamentsformen und vieles andere mehr geben. Sie können aber keinesfalls den fachkundigen Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars ersetzen.

Afrikanische Elefanten (*Loxodonta africana*) am Wasserloch. Elefanten riechen und atmen mit ihrem Rüssel. Um zu trinken, saugen sie mehrere Liter Wasser in ihren Rüssel und spritzen es sich anschließend in den Mund.



Kinder, Eltern, Großeltern:

Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt

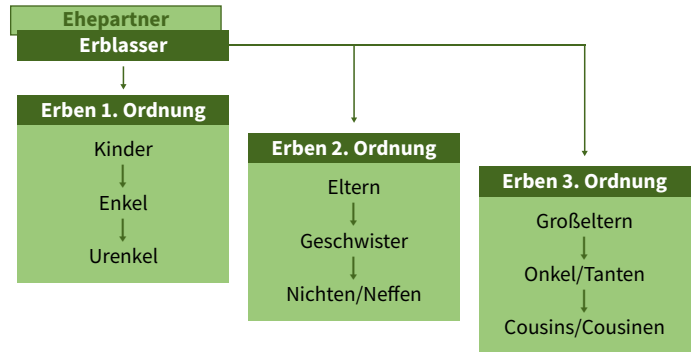
Grundsätzlich können Sie wie jeder Mensch, der geschäftsfähig ist, frei darüber entscheiden, ob Sie ein Testament aufsetzen möchte oder nicht. Eine wirksame Verfügung von Todes wegen, das heißt ein gültiges Testament oder Erbvertrag, geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Es gilt also der Vorrang der „gewillkürten Erbfolge“, das heißt, die Erbregelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag.

Hat ein Verstorbener kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das gilt auch, wenn die Verstorbene einen Erben bestimmt hat, dieser das Erbe aber nicht annehmen kann oder will.

Die gesetzliche Erbfolge ist in den Paragraphen 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Dabei geht das Gesetz vom Grundsatz des Erbrechts der „Blutsverwandten“ aus. Sie sind in Ordnungen mit entsprechendem Erbrang eingeteilt:

- **Gesetzliche Erben erster Ordnung:**
Kinder des oder der Verstorbenen. Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits selbst verstorben, treten die Enkel zu gleichen Teilen als Erben erster Ordnung an seine Stelle.
- **Gesetzliche Erben zweiter Ordnung:**
Eltern der Verstorbenen und deren Nachkommen, das heißt die Geschwister. Leben beide Eltern der Verstorbenen zur Zeit des Erbfalls noch, erben sie zu gleichen Teilen allein.
- **Gesetzliche Erben dritter Ordnung:**
Großeltern des Verstorbenen und deren Kinder, also die Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousinen. Auch hier gilt: Leben zur Zeit des Erbfalls beide Großeltern noch, erben sie allein zu gleichen Teilen.

Die gesetzliche Erbfolge:



Im Gesetz sind weitere Ordnungen festgelegt. Innerhalb jeder Ordnung treten an die Stelle eines bereits verstorbenen gesetzlichen Erben dessen Kinder. Ist ein gesetzlicher Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, ohne Kinder zu hinterlassen, verteilt sich das Erbe zu gleichen Teilen auf die verbliebenen gesetzlichen Erben derselben Ordnung. Verwandte einer entfernteren Ordnung sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, solange ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung noch am Leben ist und das Erbe annimmt.

BEISPIEL

Die Erblasserin verstirbt kinderlos. Der Ehemann ist bereits vor ihr verstorben. Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben noch ein Bruder und ein Vetter. Der Bruder der Erblasserin zählt zu den Erben in der zweiten Ordnung, der Vetter zu den Erben der dritten Ordnung.

→ Es erbt allein der Bruder.

Der Löffelstrandläufer (*Calidris pygmeus*) ist einer der seltensten Vögel der Welt. Charakteristisch ist der Löffelschnabel. Sie brüten im östlichen Sibirien und fliegen entlang der Küste Ostasiens in ihre Winterquartiere nach Thailand, Myanmar und Bangladesh.



Gesetzliche Erbteile:

Wer erbt welchen Anteil?

Ihr Ehegatte ist qua Erbquote am Nachlass beteiligt

Ihr länger lebender Ehegatte erbt neben Ihren Blutsverwandten. Er oder sie erhält eine Beteiligung am Nachlass (Erbquote), deren Höhe davon abhängt, in welchem Güterstand Sie als Ehegatten lebten und in welchem Verwandtschaftsverhältnis die übrigen gesetzlichen Erben zu Ihnen als Erblasser standen.

Gleiches gilt für die Partner einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, LPartG (Und für Beispiel 1 auch, wenn zwei Kinder adoptiert wurden).

Nichteheliche Partner, gemeinnützige Organisationen und sonstige Personen

Die obenstehenden Aussagen gelten nicht für Ihren Partner in Ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für Personen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und für gemeinnützige Organisationen. Sie müssen also in einer letztwilligen Verfügung, d. h. einem Testament oder Erbvertrag, bedacht sein, wenn sie im Todesfall etwas erhalten sollen.

BEISPIEL 1

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und hat zwei Kinder. Der Ehemann verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen.

→ Der länger lebende Ehegatte erhält eine Erbquote von $\frac{1}{2}$, die beiden Kinder erhalten eine Erbquote von je $\frac{1}{4}$.

BEISPIEL 2

Ein Ehepaar ohne eigene Kinder lebt im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Nächste Verwandte sind zwei Nichten (Kinder des bereits verstorbenen Bruders der Ehefrau). Die Ehefrau stirbt.

→ Der länger lebende Ehemann erhält eine Erbquote von $\frac{3}{4}$, die beiden Nichten als gesetzliche Erben zweiter Ordnung erhalten eine Erbquote von je $\frac{1}{8}$.

So erbt der Ehegatte (gesetzlicher Güterstand)

Ehegatte	Kind 1	Kind 2
$\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	$\frac{1}{2}$	Falls verstorben, Abkömmlinge $\frac{1}{4}$
$\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	Keine Kinder, weitere gesetzliche Erben $\frac{1}{4}$	
$\frac{1}{1}$	Keine Kinder, keine weiteren gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung oder Großeltern	

Die Regenwälder zählen mit ihrer einzigartigen Artenvielfalt zu den wichtigsten Wildnisgebieten der Erde. Sie erfüllen wichtige Klimaschutzfunktionen, denn sie speichern 17% des weltweit in der Vegetation und dem Boden gebundenen Kohlenstoffs. In Indonesien befinden sich etwa 10% der weltweit verbliebenen tropischen Wälder.



Gesetzliche Vorgaben:

Form und Inhalt des eigenhändigen Testaments

Die einfachste und gängigste Art, eine letztwillige Verfügung zu treffen, ist ein eigenhändiges Testament. Damit es Gültigkeit besitzt, muss es in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Was Sie beachten sollten:

- **Die richtige Form:**

Die gewählten Formulierungen müssen klar und aus sich heraus verständlich sein. Unklare Formulierungen (z. B. „Mein Neffe Lukas soll einen angemessenen Betrag von meinem Sparguthaben erben.“) führen häufig zu Streit unter den am Nachlass Beteiligten und bergen zudem die Gefahr, dass die Wünsche des Erblassers später nicht so wie gewollt umgesetzt werden.

- **Die Überschrift:**

Die Überschrift „Mein Testament“ macht auf den ersten Blick deutlich, worum es sich handelt.

- **Die Unterschrift:**

Gemäß § 2247 Abs. 1 BGB ist ein eigenhändiges Testament in seinem vollen Inhalt vom Testierenden eigenhändig zu schreiben und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Unterschrift sollte aus dem vollen Vor- und Nachnamen bestehen. Sie muss das Testament abschließen und sich damit räumlich am Ende des Dokuments befinden. Eine Namenszeichnung am Anfang des Testaments („Oberschrift“) oder auf einem Briefumschlag, in dem das Testament aufbewahrt wird, genügt dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift nicht.

Besteht die letztwillige Verfügung aus mehreren Seiten, reicht es aus, wenn Sie auf dem letzten Blatt unterschreiben. Die einzelnen Blätter des Testaments sollten Sie dann mit fortlaufenden Seitenzahlen nummerieren, um den inhaltlichen Zusammenhang zu verdeutlichen.

- **Ort und Datum nicht vergessen:**

Gemäß § 2247 Abs. 2 BGB müssen Sie als Testierender in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie das Testament niedergeschrieben haben.

- **Bei Ehegatten:**

Für eigenhändige Testamente von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern genügt es, wenn einer von Ihnen das Testament eigenhändig nach den zuvor genannten Regeln aufsetzt und der andere das gemeinschaftliche Testament eigenhändig mitunterschreibt. Eine Beitrittserklärung des Mitunterschreibenden ist grundsätzlich nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich (z. B.: „Dies ist auch mein letzter Wille.“).

Der mitunterschreibende Ehegatte (Lebenspartner) soll ebenfalls Ort und Datum der Unterschrift vermerken.

- **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:**

Wenn Sie Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind, müssen Einzeltestamente errichtet werden, wenn Sie sich gegenseitig testamentarisch bedenken wollen.

- **Nur handschriftlich ist gültig!**

Bild- und Tondokumente oder ein maschinell geschriebener Text anstelle eines handschriftlich niedergelegten Testaments sind unwirksam.



Grauhals-Kronenkraniche (*Balearica regulorum*) haben ihren Namen aufgrund ihres goldenen Kopfschmucks. Kronenkraniche leben monogam und bleiben ihr gesamtes Leben zusammen.

Bis dass der Tod euch scheidet: Das gemeinschaftliche Testament

Eine von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern häufig gewählte Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“. Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, bei dem sich die Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den Tod des Längerlebenden einen oder mehrere „Schlusserben“ bestimmen.

Damit ist der länger lebende Ehegatte oder Lebenspartner einerseits wirtschaftlich abgesichert. Zum anderen können beide Ehegatten Einfluss darauf nehmen, wem das gemeinsame Vermögen nach dem Tod zufällt. Regelmäßig werden in Berliner Testamenten die gemeinsamen Kinder als Schlusserben eingesetzt; bei kinderlosen Ehegatten/Lebenspartnern sind es sehr häufig auch gemeinnützige Organisationen wie der NABU.

Wenn die Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen, können sie den oder die Schlusserben auch mit bindender Wirkung für den Längerlebenden bestimmen.



- Bindende Verfügungen (das Gesetz spricht auch von „wechselbezüglichen Verfügungen“) können nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten von dem Längerlebenden nicht mehr widerrufen werden!
- Die Unsicherheit kann ein klarstellender Hinweis im gemeinschaftlichen Testament verhindern, nämlich: „dass der länger Lebende frei unter Lebenden oder von Todes wegen verfügen darf“.

Hier empfiehlt sich rechtlicher Rat!

BEISPIEL

Ein kinderloses Ehepaar – Maria und Max – errichtet ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sich beide Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Als Schlusserbe nach dem Tod des Längerlebenden setzen die Eheleute in dem Testament eine Nichte als Erbin ein. Weil die Eheleute selbstverständlich davon ausgehen, dass der Längerlebende von ihnen nicht zwingend an diese Schlusserbenbestimmung gebunden sein soll, nehmen sie insoweit keinen ausdrücklichen Hinweis in das Testament auf.

Als Max verstirbt, wird Maria Alleinerbin. In den Folgejahren kommt es zum Streit mit der Nichte. Maria entschließt sich daraufhin, die gemeinnützige Organisation A als Alleinerbin einzusetzen. Sie errichtet ein handschriftliches Testament.

Nach dem Tod von Maria streiten sich die Nichte und die Organisation A darum, wer Erbe geworden ist. Die Nichte trägt vor, dass es sich bei der zu ihren Gunsten in dem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Schlusserbenbestimmung um eine wechselbezügliche Verfügung handle, die nach dem Tod des Mannes gem. § 2271 Abs. 2 BGB nicht mehr geändert werden dürfen. Die von Maria in dem späteren Testament zugunsten der Organisation A getroffene Verfügung sei daher unwirksam.

→ Die nicht eindeutige Aussage im gemeinschaftlichen Testament führt letztlich dazu, dass durch Testamentsauslegung zu klären ist, ob die Eheleute mit der Einsetzung der Schlusserben tatsächlich eine wechselbezügliche Verfügung bezweckt haben. Diese wäre dann für die länger lebende Frau nach dem Tod des Mannes nicht mehr abänderbar.

Die Anti-Wilderereinheit mit der Spürhundestaffel ist hier auf Streifzug durch das Dickicht im Kaziranga-Nationalpark, Assam (Indien) für den Schutz der Nashörner und Tiger.



Auf der sicheren Seite: Im Zweifelsfall nicht ohne Ihren Anwalt oder Notar

Das notarielle Testament

Im Falle eines notariellen Testaments schreibt ein Notar Ihren letzten Willen nieder. Der Vorteil besteht darin, dass er zu rechtlichem Rat verpflichtet ist.

Er muss darauf achten, dass Ihr letzter Wille eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Er muss das zu seiner Niederschrift erklärte Testament beim örtlich zuständigen Amtsgericht außerdem in Verwahrung geben. Das Testament kann so nicht verloren gehen und wird im Erbfall ohne Weiteres vom Nachlassgericht eröffnet werden.

Für Ihre Erben bietet das notarielle Testament zudem den Vorteil, dass es den Nachweis seiner Erbenstellung erleichtert. Im Rechtsverkehr, insbesondere für Banken und Grundbuchämter, sind notarielle Testamente in der Regel ausreichender Erbnachweis, so dass die Erben in der Regel keinen zusätzlichen Erbschein benötigen, um sich zu legitimieren. Allerdings ist ein notarielles Testament gebührenpflichtig. Notar- und Gerichtsgebühren richten sich nach dem Vermögenswert.

Der Erbvertrag zwischen beliebigen Vertragsbeteiligten

Einen Erbvertrag müssen Sie notariell beurkunden lassen, damit er wirksam wird. Er zeichnet sich – je nach individueller Ausgestaltung – durch eine starke Bindungswirkung aus. Denn „vertragsmäßige Verfügungen“, das sind Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen, können Sie nach der Beurkundung nicht mehr einseitig ändern. An einer Aufhebung oder Änderung müssen alle Vertragsschließenden mitwirken. Sie ist demnach ausgeschlossen, sobald einer der Vertragsschließenden verstirbt.

Anders als ein gemeinschaftliches Testament können beliebige Beteiligte einen Erbvertrag schließen: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Eltern und Kinder oder sonstige Verwandte; aber auch ein Erblasser und Dritte, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, etwa eine gemeinnützige Organisation.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt der Erbvertrag die einzige Möglichkeit dar, eine wechselseitige Abhängigkeit ihrer letztwilligen Verfügungen und eine damit einhergehende Bindungswirkung zu erreichen.



Die Verwahrungsgebühren für Ihr Testament betragen pauschal 75 Euro (Stand: 2020).



Indische Panzernashörner (*Rhinoceros unicornis*)
haben im Gegensatz zu ihren afrikanischen
Verwandten nur ein Horn.

Die individuelle Ausgestaltung eines Testaments: Erbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen

Alleinerben oder Erbengemeinschaften unmissverständlich benennen

Das deutsche Erbrecht kennt keinen „erbenlosen“ Nachlass. Ihre Erben nehmen mit dem Erbe Ihre Rechtsposition ein. Sie übernehmen nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Schulden und sonstige Verpflichtungen (z. B. bestehende Mietverhältnisse). Legt ein Testament nicht ausdrücklich fest, wer Ihr Erbe sein soll, muss nach Anhaltspunkten gesucht werden. Je eindeutiger die Formulierung, umso geringer sind die Interpretationsmöglichkeiten (Siehe Beispiele unten).

Vermächtnisnehmer sind keine Erben

Ein Vermächtnis bietet Ihnen die Möglichkeit, einer Person oder gemeinnützigen Organisation Vermögen zuzuwenden, ohne sie zum Erben einzusetzen. Der „Vermächtnisnehmer“ wird nicht unmittelbar Eigentümer eines vermachten Gegenstandes oder Inhaber eines vermachten Rechts. Er hat gegenüber dem oder den Erben lediglich einen An-

spruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, etwa auf Übergang einer vermachten Immobilie oder Auszahlung eines vermachten Geldbetrags.

Vermacht werden können neben Geld, Immobilien oder Wertpapieren auch Sachen wie Einrichtungsgegenstände oder Erinnerungsstücke und Rechte (z. B. Nießbrauchsrechte). Der Geldwert ist nicht entscheidend. Er kann sehr gering sein, wenn es beispielsweise um Erinnerungsstücke geht. Er kann aber im Verhältnis auch größer als das eigentliche Erbe sein.

Der Testierende kann einer gemeinnützigen Organisation seine Eigentumswohnung vermachen und seinem Erben das übrige Vermögen überlassen, das nur einen Bruchteil des Wohnungswertes umfasst. Das Testament sollte unmissverständlich nach Erben und Vermächtnisnehmern unterscheiden.

Eindeutige Benennung eines Alleinerben:

Ich bestimme A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, zu meinem Alleinerben.

Eine „Erbengemeinschaft“, die den Nachlass gemeinschaftlich verwalten muss:

Ich bestimme folgende Personen zu gleichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

C, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

Die Erbeinsetzung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Anteilen:

Ich bestimme folgende Personen zu unterschiedlichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{4}$

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{4}$

C, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{2}$



**Tropische Wälder sind besonders schützenswert.
Sie binden viel Kohlenstoff.**

Auflagen im Testament verpflichten die Erben

Auflagen in einem Testament verpflichten Ihre Erben oder Ihre Vermächtnisnehmer zu einer Leistung. Sie machen es ihm oder ihr beispielsweise zur Pflicht, das Grab zu pflegen oder sich um ein Haustier zu kümmern. So kann es auch Auflage sein, dass das Erbe oder Vermächtnis für ein bestimmtes Naturschutz-Projekt des NABU oder einer seiner Stiftungen verwendet werden soll.

Grenzen der Gestaltungsfreiheit:

Pflichtteilsrecht und „Zuwendungsverbot“

Das Gesetz schränkt den Grundsatz der „Testierfreiheit“

an einigen Stellen ein. Neben dem oben geschilderten Form- und Typenzwang hat es auch inhaltliche Grenzen, insbesondere in Gestalt des „Pflichtteilsrechts“ und des „Zuwendungsverbots“ nach § 14 Heimgesetz (HeimG).

Pflichtteilsberechtigte haben Anspruch auf die Zahlung eines Geldbetrages

Wenn Sie bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließen, also „enterben“ wollen, müssen Sie bedenken, dass das Gesetz eine Mindestteilhabe am Nachlass anordnet. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist im Gesetz abschließend festgelegt. Pflichtteilsberechtigt sind:



Kobaldmakis leben unter anderem in den Wäldern Sulawesi (Indonesien)



Rufender Helmhornvogel (ein Männchen) in den Wäldern Sulawesi (Indonesien)

- der Ehegatte
- die Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Enkel)
- die Eltern des Verstorbenen

Ihren Geschwistern steht kein Pflichtteilsrecht zu. Ihre Eltern können den Pflichtteil nur dann geltend machen, wenn Sie keine Kinder oder Enkel hinterlassen.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wobei der Pflichtteilsberechtigte nur Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags hat, nicht aber auf Teilhabe an anderen Vermögensgegenständen. Ein Pflichtteilsberech-

tigter, der testamentarisch von einer Teilhabe am Nachlass ausgeschlossen ist, kann daher nur einen Geldbetrag einfordern und beispielsweise nicht die Übereignung einer Immobilie.

Besteht der Nachlass allerdings im Wesentlichen aus einer Immobilie, kann das dazu führen, dass der Erbe diese verkaufen muss, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und der zur Anwendung kommenden Pflichtteilsquote.



Ein Schneeleopardenpärchen (*Panthera uncia*) in der Paarungszeit. Den Rest des Jahres leben sie als Einzelgänger im Hochgebirge Zentralasiens.



Im nebenstehenden Beispiel haben die Eheleute ein Berliner Testament errichtet und den Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt. Das führt im „ersten“ Erbfall immer zu einer Enterbung vorhandener Kinder oder Eltern. Eheleute und Lebenspartner müssen hier für den Fall, dass ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil geltend macht, klare Regelungen in ihrem Testament treffen.

Der Pflichtteilsanspruch wird mit dem Erbfall fällig und verjährt innerhalb von drei Jahren seit Kenntnis vom Todesfall und der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen.

Das Zuwendungsverbot im Heimgesetz schützt Bewohner von Altersheimen

Paragraf 14 des Heimgesetzes schützt Bewohner und Bewohnerinnen von Altersheimen davor, sich in ihrer Hilflosigkeit oder Arglosigkeit ausnutzen zu lassen.

Der Heimleitung, Beschäftigten des Heims oder sonstigen Mitarbeitern ist es danach verboten, sich von Heimbewohnern oder -bewerberinnen Geld oder geldwerte Vorteile gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt für Unterkunft, Kost und Pflege hinausgehen.

Nur Aufmerksamkeiten von geringfügigem Wert schließt das Verbot aus. Eine Erbeinsetzung wäre unwirksam.

BEISPIEL

Das Ehepaar Maria und Max hat zwei Kinder, Kind 1 und Kind 2. In ihrem gemeinschaftlichen Testament setzen sich Maria und Max gegenseitig zu Alleinerben ein und überlassen es dem Längerlebenden, die Erben nach seinem Tod frei zu bestimmen.

Maria verstirbt zuerst. Max ist alleiniger Erbe. Während sich Kind 1 nach dem Tod der Ehefrau regelmäßig um Max kümmert, bricht Kind 2 jeglichen Kontakt zum Vater ab.

Max setzt daraufhin nach einigen Jahren Kind 1 testamentarisch zu seinem Alleinerben ein. Als Max stirbt, verlangt Kind 2 von Kind 1 den Pflichtteil.

Der Nachlass, ein Einfamilienhaus, hat einen Wert von 150.000,- Euro. Der Pflichtteilsanspruch von Kind 2 richtet sich einmal nach diesem Wert, zum anderen nach der Pflichtteilsquote von Kind 2.

Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, hätten Kind 1 und Kind 2 den Vater Max je zur Hälfte beerbt.

→ Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte dieses gesetzlichen Erbteils und für Kind 2 damit ein Viertel, so dass sich sein Anspruch auf 37.500,- Euro beläuft.

Ruhende Eisbärin (*Ursus maritimus*) mit ihren verspielten Jungen
im Wapusk Nationalpark, Kanada.



In manchen Fällen sinnvoll: Die besondere Ausgestaltung von Testamenten

Die zeitliche „Staffelung“ der Erbfolge kann im Einzelfall sinnvoll sein, aber auch zu ungewollten Komplikationen führen.

Testierende bestimmen in ihren eigenhändig aufgesetzten Testamenten häufig unbedacht eine sogenannte Vor- und Nacherbfolge. Sie setzen für den Fall ihres eigenen Todes zunächst einen Erben ein und bestimmen gleichzeitig für den Fall, dass dieser „Vorerbe“ wegfällt (etwa weil er selbst stirbt) einen „Nacherben“.

So einfach die Regelung auf den ersten Blick klingt, so kompliziert ist sie in der Praxis. Besonders unangenehme Überraschungen bereiten Fälle, in denen die Vor- und Nacherbfolge mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung mit Bestimmung eines Schlusserben (Berliner Testament) verwechselt wird.

Aber auch in anderen Fällen stellen sich nach dem Erbfall regelmäßig Komplikationen ein, weil die rechtlichen Folgen der gewählten Konstruktion und die zahlreichen Verfügungsbeschränkungen, denen ein Vorerbe unterliegt, nicht vollständig zu Ende gedacht wurden. Hier sollten Sie dringend rechtlichen Rat einholen!

Die Staffelung der Erbfolge durch Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kann in sogenannten „Patchwork“-Familien durchaus sinnvoll sein, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

BEISPIEL

In einer Ehe hat der eine Ehegatte (Max) aus einer früheren Ehe zwei Kinder. Der andere Ehegatte (Maria) verfügt über ein größeres Vermögen, das zum überwiegenden Teil aus einer Erbschaft stammt.

Zu den Kindern von Max besteht keinerlei Kontakt. Sie lehnen die Partnerschaft ab und haben ein denkbar schlechtes Verhältnis zu ihrem Vater und Maria. Maria möchte für den Fall, dass sie vor Max verstirbt, sicherstellen, dass Max gut versorgt ist.

Sie möchte allerdings verhindern, dass die Kinder von Max nach dessen Tod etwas von ihrem Vermögen erhalten. Vielmehr wünscht Maria, dass ihr Vermögen nach dem Ableben von Max vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute kommt.

Hier kann die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sinnvoll sein, weil auf diese Weise im Fall des Vorversterbens von Maria Max als Vorerbe in den Genuss des Vermögens käme und damit dessen Versorgung abgesichert wäre. Verstirbt anschließend Max, erhalten dessen Kinder von Marias Vermögen, das Max als Vorerbe zur Verfügung stand, nichts.

→ Das ursprüngliche Vermögen von Maria fällt mit dem Tod des Vorerben (Max) unmittelbar der von Maria zum Nacherben eingesetzten gemeinnützigen Organisation zu.

Panzernashörner sind Pflanzenfresser und verbringen über die Hälfte des Tages im Wasser.



Ihr Testament können Sie zu Lebzeiten jederzeit widerrufen und ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen oder ändern, um es an eine neue Lebenssituation anzupassen: Eine neue Partnerschaft, Trennung, Scheidung, die Krankheit oder den Tod naher Verwandter oder Freunde. Aber auch weniger einschneidende Änderungen der persönlichen Verhältnisse machen es erforderlich, das eigene Testament in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten mit wechselbezoglicher Verfügung (siehe Seite 13) müssen beide Ehepartner gemeinsam das Testament ändern. Allerdings ist zu Lebzeiten des anderen Ehegatten/Lebenspartners ein einseitiger Widerruf jederzeit möglich.

Ein Einzeltestament gilt als widerrufen, wenn Sie es vernichten, also beispielsweise zerreißen. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn Sie es aus der Verwahrung beim Amtsgericht nehmen. Jedes Testament gilt als widerrufen, sobald Sie ein neues errichten.

Die Testamentsform spielt dabei keine Rolle: Ein eigenhändiges handschriftliches Testament kann ein notarielles Testament jederzeit ersetzen, sogar dann, wenn das

Amtsgericht dieses noch verwahrt. Noch sicherer ist der vorsorgliche Hinweis, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll (z.B.: „Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir getroffenen letztwilligen Verfügungen.“)

Ein Nachlassgericht eröffnet Testamente gebührenpflichtig

Handschriftliche Testamente, die im Haushalt des Verstorbenen oder in einem Schließfach aufbewahrt wurden, müssen beim Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden. Das Gericht benachrichtigt die Erben und die übrigen Beteiligten, etwa Vermächtnisnehmer. Es ist verpflichtet, alle ihm vorliegenden Testamente zu eröffnen.

Hat ein Verstorbener mehrere Testamente errichtet und durch spätere widerrufen, sie aber weder aus der amtlichen Verwahrung genommen, noch vernichtet, eröffnet im Erbfall das Nachlassgericht alle Testamente. Dies hat in erster Linie höhere Kosten zur Folge, weil jede Testamentsöffnung gebührenpflichtig ist. Wenn Sie ein neues Testament errichten, sollten Sie das vorherige daher besser aus der Verwahrung nehmen und vernichten.

Ruhender Tiger (*Panthera tigris*). Die majestätischen Großkatzen schlafen zwischen 18-20 Stunden am Tag.



Bestattungswünsche nicht im Testament vermerken, sondern mit den Erben besprechen

Zwischen dem Todesfall und der Eröffnung eines Testaments vergehen regelmäßig mehrere Wochen. Zum Teil dauert es sehr lange, bis ein Testament in einem „sicheren Versteck“ in der Wohnung des Verstorbenen oder in einem Bankschließfach ohne Zugangsberechtigung für Dritte überhaupt gefunden wird. Zu spät, um Ihre darin vermerkten Bestattungswünsche berücksichtigen zu können.

Beerdigungswünsche sollten daher mit den im Testament eingesetzten Erben besprochen werden – bei einer gemeinnützigen Organisation mit dem für Nachlässe zuständigen Mitarbeiter. Schnelle Transparenz schaffen Sie, wenn Sie einen gut platzierten, einfach zu findenden Aktenordner einrichten, der Namen und Telefonnummer aller Personen enthält, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen.

Erbschein oder notarielles Testament legitimieren die Erben im Rechtsverkehr

Mit dem Erbfall übernehmen Ihre Erben Ihre Rechtsposition. Nur sie sind daher beispielsweise berechtigt,

Verträge zu kündigen. Der Erbe muss sich im Rechtsverkehr dafür legitimieren. Er muss (bei Vermieter, Banken, Grundbuchamt etc.) entweder einen Erbschein oder die beglaubigte Abschrift eines notariellen Testaments bzw. eines Erbvertrags mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vorlegen.

Wenn kein Testament existiert (dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein) oder nur ein eigenhändiges Testament vorliegt, müssen der oder die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. In dem entsprechenden Antrag müssen der oder die Erben darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie Erben geworden sind. Das Nachlassgericht prüft diese Angaben und erteilt, wenn keine Einwände bestehen, den Erbschein.

Bei handschriftlichen Testamenten, die ohne hinreichende rechtliche Beratung erstellt wurden (aber auch in Fällen gesetzlicher Erbfolge) kann es mitunter schwierig sein, festzustellen, welche der in einem Testament bedachten Personen nach dem Willen des Verstorbenen Ihr Erbe werden sollte. Da der Erbscheinsantrag mit Kosten verbunden ist, sollten die Beteiligten dann vor Antragstellung prüfen lassen (von einem Notar oder Rechtsanwalt), woraus sich ihre Erbenstellung ableitet.

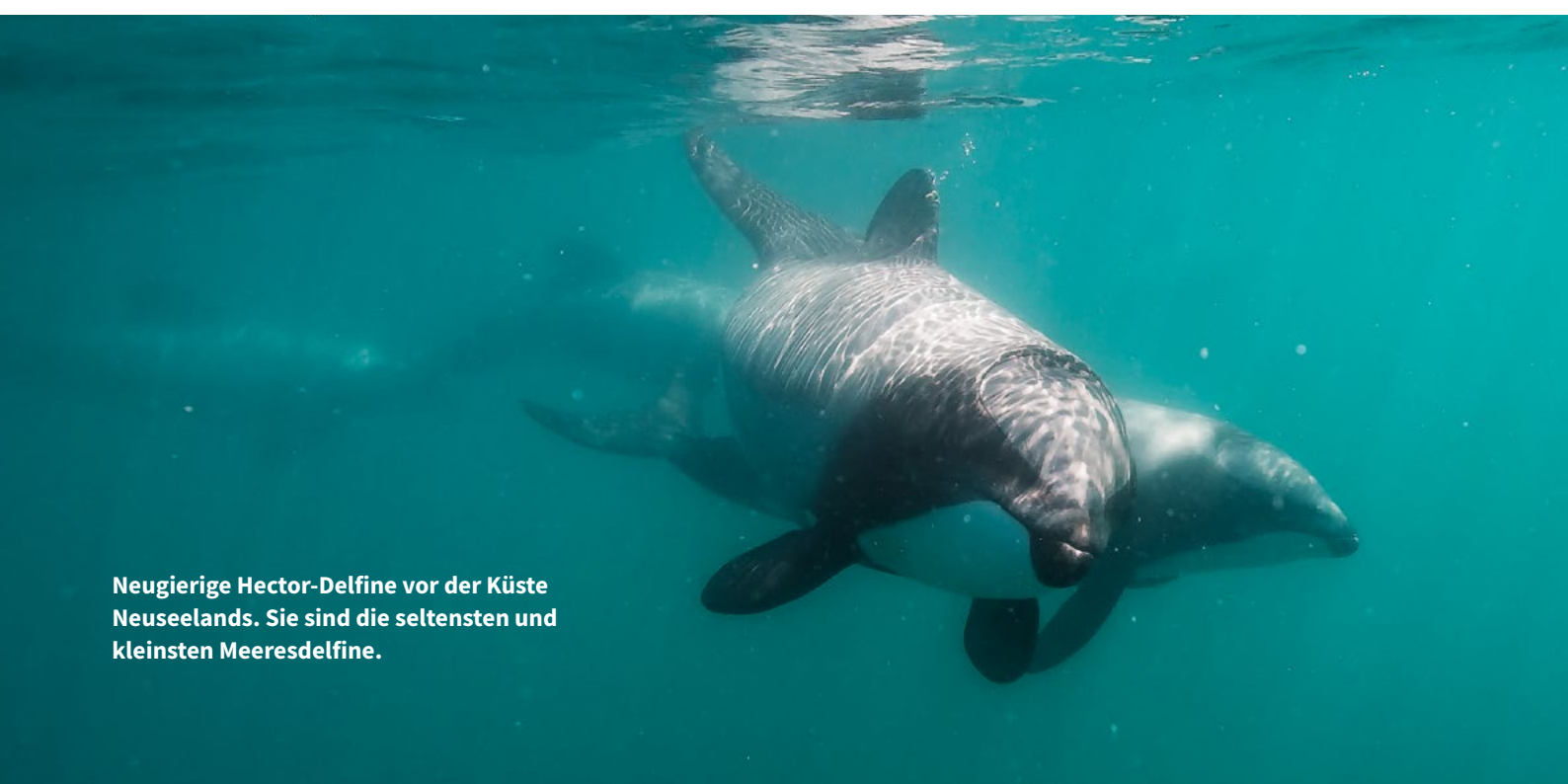
Ohne Abstriche für einen guten Zweck: Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie den NABU sind (nach Paragraf 13 Absatz 1 Nr. 16 Buchst. b) des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das vererbte oder vermachte Vermögen kommt in diesem Fall gemeinnützigen Zwecken zugute, ohne dass es durch Erbschaftsteuer geschmälert würde.

Zuwendungen an „natürliche Personen“, also insbesondere Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder sonstige Personen, unterliegen, zu Lebzeiten des Zuwendenden, der Schenkungsteuer, oder wenn sie von Todes wegen erfolgen, der Erbschaftsteuer.

Den jeweils Bedachten stehen dabei persönliche Freibeträge zu, deren Höhe sich nach ihrem Verhältnis zu dem Zuwendenden richten. Ehegatten sowie Kindern und eingetragenen Lebenspartnern kann darüber hinaus noch ein Versorgungsfreibetrag zustehen.

Soweit Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen die vorstehend aufgeführten Freibeträge überschreiten, müssen die Bedachten Erbschaft- oder Schenkungsteuer entrichten. Die Höhe bemisst sich nach den Steuersätzen. Auch hier empfiehlt sich rechtlicher Rat.



Neugierige Hector-Delfine vor der Küste Neuseelands. Sie sind die seltensten und kleinsten Meeresdelfine.



Haben Sie Fragen? Ich helfe Ihnen gerne weiter!

Karen Pehla-Gamber
Telefon: +49 (0) 30.28 49 84-17 00
E-Mail: Karen.Pehla-Gamber@NABU.de

NABU International Naturschutzstiftung
Charitéstraße 3
10117 Berlin

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
DE77 3702 0500 0001 1707 00

Datenschutz

Die NABU International Naturschutzstiftung verarbeitet Ihre in Formularen, telefonisch oder per E-Mail angegebenen Daten gem. Art 6 (1) b) DSGVO für die Zusendung der gewünschten Informationen. Weitere Informationen u.a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter: <https://international.nabu.de/datenschutz>

Einer zukünftigen Nutzung Ihrer Adressdaten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen (Kontakt Daten siehe oben). Generell erfolgt kein Verkauf Ihrer Daten an Dritte.

Impressum

© 2022, 1. Auflage, NABU International Naturschutzstiftung, Charitéstr. 3, 10117 Berlin, www.international.NABU.de
Art.-Nr.: NB9522-D

Text: Henning Eismann, Notar, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht, Frankfurt am Main

Bildnachweise: Titel: J.-L. Klein & M.-L. Hubert/juniors@wildlife; S.2: J. Ritterbach/juniors@wildlife; S.4: J.-L. Klein & M.-L. Hubert/juniors@wildlife; S.6: J.-L. Klein & M.-L. Hubert/juniors@wildlife; S.8: Pavel Tomkovich; S. 10: iferol/adobe.stock; S.12: H. Schmidbauer/juniors@wildlife; S.14: Dr. Barbara Maas; S.16: S. Eszterhas S./juniors@wildlife; S.18: M. Harvey/juniors@wildlife; S.19: Avalon/juniors@wildlife, Minden Pictures/juniors@wildlife; S.20: A. Rouse/juniors@wildlife; S.21: gnagel/stock.adobe.com; S.22: Minden Pictures/juniors@wildlife; S.24: Dr. Barbara Maas; S.25: Juniors Bildarchiv; S.26: A.Maecker; Rückseite: Ingela Jansson



Die NABU International Naturschutzstiftung engagiert sich seit mehr als 10 Jahren weltweit für das Überleben bedrohter Arten und den Erhalt wertvoller Naturschutzgebiete. Sie ist überall dort aktiv, wo intakte Naturräume erhalten sind, diese aber zunehmend unter menschlichen Druck geraten.

www.international.NABU.de